

zu Meißen“ naturgemäß auch dessen Gegner gelegentlich mit-erwähnt, so daß ich Heinrichs, des älteren Reußen¹⁾, Tätigkeit im Schmalkaldischen Krieg und zur Wiedergewinnung seines Erblandes übergehen kann. Obwohl er durch die Wittenberger Kapitulation von der Amnestie nicht ausgeschlossen war, erklärte doch König Ferdinand der Reußen Beteiligung im Schmalkaldischen Krieg für eine böhmische — nicht kaiserliche — Angelegenheit und sprach ihn deshalb wegen Lehensbruch seines Landes verlustig. Erst erhielt Heinrich das alte vogteiliche Stammschloß Weida zur Wohnung angewiesen. Fortgesetzte Beschwerden des Burggrafen bei König Ferdinand über Reden und Taten der Reußen, die fortwährend ihr Land von Heinrich IV. zurückverlangten, wurden sowohl durch Johann Friedrich den Mittleren, als auch durch die Kurfürsten Moritz und August entkräftet. Noch nach Heinrichs IV. Tode, 19. Mai 1554, wird dem Reußen in der Bestallungsurkunde vom 22. Januar 1556 zur Pflicht gemacht, in seinen Angelegenheiten sich aller Feindseligkeiten gegen das burggräfliche Land zu enthalten. Heinrich wird sich wohl manchen Übergriff gestattet haben; handelte es sich ja doch um sein Stamm- und Erbland, und in Jagdsachen hat er nach seinem Eingeständnis vor dem Jagdkrieg mit Vater August 1565 einen breiten Grenzstreifen im Nachbarland sich zugezogen, ohne daß der Burggraf zur Aufrechterhaltung seiner Hoheit solche Mittel ergriff, wie sie später August anwandte. Auf den 1. Januar 1554 fiel nun der Werdauer Vertrag²⁾, die verwickelte³⁾ Einigung der Brüder über die gemeinsamen Besitztümer, insbesondere Kranichfeld, zuvor über die zurückzuzahlende Schuld des jüngeren Reußen, dessen Lösegeld der ältere Reuß⁴⁾ abgetragen hatte. Das Lösegeld hatte

¹⁾ Stammtafel bei Brückner a. a. O. Tab. V, XII.

²⁾ HStA. Loc. 8521. Schreiben der Obersten und Hauptleute an Kurf. zu S. 1554—1565. 1554 Act. I. Der Vertrag in Abschrift im 3. Fach 25 Nr. 6 des Archivs der Fürstl. Reuß Plauischen Landesregierung zu Greiz. Vgl. meinen Einblattdruck „Der Werdauer Vertrag vom 1. Januar 1554“.

³⁾ Vgl. dasselbe Archiv Fach 40 Nr. 3. Matthes Adams Depositum vfm Rathaus zu Leipzig, 1125 Taler betr.; so den Herrn Reußen gehörig Ao. 1574. Das Schriftstück ist zugleich wegen wiederholter Erwähnung des Bürgermeisters Hieronymus Lotter bemerkenswert.

⁴⁾ Die Wittenberger Kapitulation erwähnt die Reußen nicht bei den Geächteten, sonderbarerweise sagt auch Brückner a. a. O. S. 373, der Kaiser hätte über die Reußen wie über den Kurfürsten die Reichsacht ausgesprochen. Kurz zuvor spricht Br. von „Thumshirt“, der ganze Abschnitt ist fehlerreich. Becklers Stemma Ruthenicum, das unseren Reußen als Amtmann Johann Friedrichs des Großmütigen bezeichnet, ist wahrscheinlich hier die Quelle Brückners gewesen, dieser erwähnt sogar eine „Gefangenschaft“ des älteren Reußen, indem er ihn mit seinem Bruder verwechselt.